

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2014 finden in der kreisfreien Stadt Duisburg die

Wahl zum Europäischen Parlament, die Kommunalwahlen sowie die Integrationsratswahl

gleichzeitig statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Das Gebiet der Stadt Duisburg ist in 323 allgemeine Wahl-/Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24.04.2014 bis 04.05.2014 übersandt worden sind, sind der Wahl-/Stimmbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat. Auch die Nummer des Wahlbezirks ist darauf abgedruckt. Die Zuordnung zu den Stadtbezirken für die Wahl der Bezirksvertretung lautet wie folgt:

Stadtbezirk	Kommunalwahlbezirk
A Walsum	1 Overbruch/Vierlinden-Nord 2 Alt-Walsum/Aldenrade-Süd/Fahrn-West 3 Vierlinden-Süd und -Ost/Aldenrade-Nord 4 Fahrn-Ost/Wehofen
B Hamborn	5 Röttgersbach 6 Marxloh 7 Obermarxloh 8 Alt-Hamborn 9 Neumühl
C Meiderich/Beeck	10 Beeck/Bruckhausen 11 Laar/Beeck-West/Beeckerwerth 12 Obermeiderich 13 Untermeiderich/Mittelmeiderich-Nord 14 Mittelmeiderich-Süd/Untermeiderich-Süd/Ratingsee
D Homberg/Ruhrort/Baerl	15 Ruhrort/Alt-Homberg-Mitte 16 Alt-Homberg-Süd/Hochheide-Süd 17 Baerl/Alt-Homberg-Nord/Hochheide-Nord
E Mitte	18 Neuenkamp/Kaßlerfeld/Altstadt-West 19 Altstadt-Ost/Dellviertel-Ost 20 Duissern 21 Neudorf-Nord 22 Neudorf-Süd 23 Dellviertel-West/Hochfeld-Nord 24 Hochfeld-Süd/Wanheimerort-West 25 Wanheimerort-Ost

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 233 bis 243

- F Rheinhausen**
- 26 Bergheim-Nord
 - 27 Bergheim-Süd/Rumeln-Kaldenhausen-Ost
 - 28 Hochemmerich-Nord
 - 29 Rheinhausen-Mitte/Hochemmerich-Süd
 - 30 Friemersheim
 - 31 Rumeln-Kaldenhausen-West
- G Süd**
- 32 Wanheim-Angerhausen/Huckingen-Nord
 - 33 Buchholz-West/Huckingen-Mitte
 - 34 Wedau/Bissingheim/Buchholz-Ost
 - 35 Mündelheim/Hüttenheim-Süd/Ungelsheim/Huckingen-Süd
 - 36 Großenbaum/Rahm

- b) für die **Wahl des Rates der Stadt:**
gelbe Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Wahl der Vertretung des Stadtbezirks:**
grüne Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die **Integrationsratswahl:**
graue Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Es wurden 45 Briefwahlvorstände für die Europawahl und die Kommunalwahlen sowie 7 Briefwahlvorstände für die Integrationsratswahl gebildet. Diese treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 12.00 Uhr im Verwaltungsgebäude Memelstraße, Memelstr. 25-33, 47057 Duisburg, zusammen.

Zusätzlich wurden für die Auszählung der Integrationsratswahl 7 Wahlvorstände gebildet. Diese treten um 17.00 Uhr an folgenden Standorten zusammen:

- Bezirksamt Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg
- Robert-Bosch-Berufskolleg, August-Thyssen-Str. 45, 47166 Duisburg
- Städt. Förderschule, Am Rönsbergshof 13 – 15, 47139 Duisburg
- Bezirksamt Homberg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg
- Städt. Katholische Grundschule Goldstraße, Goldstr. 7 – 9, 47051 Duisburg
- Lise-Meitner-Gesamtschule, Zweigstelle Ulmenstraße, Ulmenstr. 38, 47226 Duisburg
- Städt. Gemeinschaftsgrundschule Lüderitzallee, Lüderitzallee 27, 47249 Duisburg

- 3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahl-/Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die Wähler sollen die **Wahlbenachrichtigung** und einen amtlichen **Lichtbildausweis** zur Wahl mitbringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel müssen von der/dem Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat.

Die/Der Wähler/in hat für die Europawahl, für die Wahl des Rates der Stadt und die Wahl der Vertretung des Stadtbezirks sowie für die Integrationsratswahl jeweils eine Stimme.

Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Wahl zum Europäischen Parlament:**
weiße Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Die Wahlscheine für die verschiedenen Wahlen unterscheiden sich in der Farbe. Wähler, die einen oder mehrere Wahlscheine haben, können an der Wahl wie folgt teilnehmen:

- a) **Wahrschein für die Wahl zum Europäischen Parlament (= roter Wahrschein)**
durch Stimmabgabe in jedem beliebigen Wahlbezirk innerhalb des Stadtgebietes Duisburg oder durch Briefwahl
- b) **Wahrschein für die Kommunalwahlen (= gelber Wahrschein)**
durch Stimmabgabe in jedem beliebigen Stimmbezirk innerhalb des Wahlbezirks, für den der Wahrschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl
- c) **Wahrschein für die Integrationsratswahl (= grauer Wahrschein)**
durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk innerhalb des Stadtgebietes Duisburg** oder durch **Briefwahl**.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltage bis 18.00 Uhr (Europawahl) bzw. 16.00 Uhr (Kommunalwahl und Integrationsratswahl)** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Europawahlgesetz, § 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Duisburg, den 29. April 2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Spaniel
Stadtdirektor

*Auskunft erteilt:
Frau Opitz
Tel.-Nr.: 0203/283-2892*

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1200 -Marxloh- „Weseler Straße“

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.04.2014 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1200 -Marxloh- „Weseler Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1200 -Marxloh- „Weseler Straße“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1200 -Marxloh- „Weseler Straße“ mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erftstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

- 2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1200 -Marxloh- „Weseler Straße“ in Kraft.

Duisburg, den 17. April 2014

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Faßbender
Tel.-Nr.: 0203/283-6488

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.04.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen Gerlingstraße, Fiskusstraße, Werner-Heisenberg-Straße, Alexstraße, Holtener Straße, einem Teilbereich östlich der Holtener Straße zwischen Kirche und Wiener Straße, Wiener Straße, Obermarxloher Straße und einem Bereich westlich der Obermarxloher Straße zwischen Ruprechtstraße und der Straße „Im Neuenkamp“ und Obermarxloher Straße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 614 2. Änderung -Neumühl-** durchgeführt.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer formalen Umweltprüfung wird verzichtet.

Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 03. Mai 2014

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Imke
Tel.-Nr.: 0203/283-4389

Ungültigkeitserklärung eines städtischen Dienstausses

Nachfolgend aufgeführter städtischer Dienstaussweis ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt:

Dienstaussweis der Stadt Duisburg Nr.: 37/21 für Frau Jennifer Koberg, geb. am 11.04.1978.

Duisburg, den 22. April 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Zimmermann

Auskunft erteilt:
Herr Zimmermann
Tel.-Nr.: 0203/308-2910

Bekanntmachung über eine Fund-sachenversteigerung

Die Stadt Duisburg, **Bezirksamt Rheinhausen, Bürger-Service**, führt am Mittwoch, den 21.05.2014 ab 14.00 Uhr im Bezirksamt Rheinhausen, **Körnerplatz 1, 47226 Duisburg**, eine öffentliche Fund-sachenversteigerung durch.

Versteigert werden öffentlich meistbietend ca. 35 Fahrräder, Taschen, Rucksäcke und diverse andere Dinge.

Die zur Versteigerung kommenden Gegenstände können am Versteigerungs-

tag ab 13.30 Uhr besichtigt werden. Das Fundbüro bleibt am 21.05.2014 geschlossen.

Eigentumsansprüche können bis zum 20.05.2014 beim Bezirksamt Rheinhausen, Bürger-Service, Zimmer 112, Telefon: 02065/905-8543, angemeldet werden.

Duisburg, den 22. April 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Alberts

Auskunft erteilt:
Frau Jacoby
Tel.-Nr.: 02065/905-8543

Bekanntmachung über eine Fund-sachenversteigerung

Das Bezirksamt Mitte versteigert öffentlich meistbietend am **Freitag, den 27. Juni 2014, ab 13.00 Uhr** im Innenhof des Bürogebäudes (An der Bleek): Uhren, Schmuck, Textilien, Schirme, Unterhaltungselektronik, Damen-, Herren- und Jugendräder.

Eigentumsansprüche sind bis zum 10.06.2014 im Bürger Service Mitte, Sonnenwall 73, 47051 Duisburg geltend zu machen.

Das Fundbüro bleibt am Tag der Versteigerung geschlossen.

Es besteht keine Möglichkeit zur vorherigen Besichtigung der zu versteigernden Sachen.

Duisburg, den 16. April 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Nübel

Auskunft erteilt:
Frau Kurc
Tel.-Nr.: 0203/283-2291

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Fedor Jort, zuletzt wohnhaft Grenzstr. 48, 47443 Moers, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/94 084125 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.
Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homberg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 207, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 22. April 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wolf

Auskunft erteilt:
Frau Wolf
Tel.-Nr.: 0203/283-8428

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Yusuf Yesildag, zuletzt wohnhaft Hochfelder Str. 22, 47228 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen Y 84145 -46, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.
Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homberg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 211, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 24. April 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Buschmann-Neuenkamp

Auskunft erteilt:
Frau Buschmann-Neuenkamp
Tel.-Nr.: 0203/283-8840

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Yüksel Acar, zuletzt wohnhaft nicht bekannt, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/94 084137, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.
Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homberg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 212, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 28. April 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lemke

Auskunft erteilt:
Frau Lemke
Tel.-Nr.: 0203/283-8702

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Lenuta LACHE, geboren am 12.07.1985 in Rosiori de Vede, zuletzt wohnhaft: Reinerstr. 10 in 47166 Duisburg, gerichtete Ordnungsverfügung vom 11.03.2014, Aktenzeichen 32-15-1 Ku 558397, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstr. 63 – 65, 47051 Duisburg, Zimmer 211, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 25. April 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Kuhn

*Auskunft erteilt:
Frau Pape
Tel.-Nr.: 0203/283-2587*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Lenuta LACHE, geboren am 12.07.1985 in Rosiori de Vede, als Erziehungsberechtigte des Kindes Rafael TANASE, geb. 23.12.2004, zuletzt wohnhaft: Reinerstr. 10 in 47166 Duisburg, gerichtete Ordnungsverfügung vom 11.03.2014, Aktenzeichen 32-15-1 Ku 558398, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstr. 63 – 65, 47051 Duisburg, Zimmer 211, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 25. April 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Kuhn

*Auskunft erteilt:
Frau Pape
Tel.-Nr.: 0203/283-2587*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Lenuta LACHE, geboren am 12.07.1985 in Rosiori de Vede, als Erziehungsberechtigte des Kindes Claudia STRAINU, geb. 22.09.2007, zuletzt wohnhaft: Reinerstr. 10 in 47166 Duisburg, gerichtete Ordnungsverfügung vom 11.03.2014, Aktenzeichen 32-15-1 Ku 558399, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstr. 63 – 65, 47051 Duisburg, Zimmer 211, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 25. April 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Kuhn

*Auskunft erteilt:
Frau Pape
Tel.-Nr.: 0203/283-2587*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Lenuta LACHE, geboren am 12.07.1985 in Rosiori de Vede, als Erziehungsberechtigte des Kindes David STRAINU, geb. 30.09.2012, zuletzt wohnhaft: Reinerstr. 10 in 47166 Duisburg, gerichtete Ordnungsverfügung vom 11.03.2014, Aktenzeichen 32-15-1 Ku 558400, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstr. 63 – 65, 47051 Duisburg, Zimmer 211, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 25. April 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Kuhn

Auskunft erteilt:
Frau Pape
Tel.-Nr.: 0203/283-2587

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Ammar Takaleh, geb. 02.06.1975 in Damaskus/Syrien, zuletzt wohnhaft: unbekanntes Aufenthaltes, gerichtete Ordnungsverfügung vom 25.04.2014, Aktenzeichen: AW 14/05, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 213 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 28. April 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Neven

Auskunft erteilt:
Frau Rockel
Tel.-Nr.: 0203/283-3984

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Nicu-Ciprian Ivancea, geboren am 09.03.1979 in Galati, zuletzt wohnhaft: JVA Duisburg-Hamborn, Goethestr. 3 in 47166 Duisburg, gerichtete Ordnungsverfügung vom 28.04.2014, Aktenzeichen 32-15-1 Ku OV 18/14, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstr. 63 – 65, 47051 Duisburg, Zimmer 211, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 28. April 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Kuhn

Auskunft erteilt:
Frau Pape
Tel.-Nr.: 0203/283-2587

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Stefanita Gheorge, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz, 00000 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 28.04.2014, Aktenzeichen 222001719029 SB117, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 326, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 29. April 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

*Auskunft erteilt:
Herrn Akar
Tel.-Nr.: 0203/283-5602*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Miahi Fanel Dobrin, geboren am 09.02.1969 in Galati, zuletzt wohnhaft: JVA Duisburg-Hamborn, Goethestr. 3 in 47166 Duisburg, gerichtete Ordnungsverfügung vom 29.04.2014, Aktenzeichen 32-15-1 Ku OV 32/14, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstr. 63 – 65, 47051 Duisburg, Zimmer 211, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 29. April 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Kuhn

*Auskunft erteilt:
Frau Pape
Tel.-Nr.: 0203/283-2587*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Gazmend Zymberi, geb. 27.07.1976 in Pec/Kosovo, zuletzt wohnhaft: unbekanntes Aufenthaltes, gerichtete Ordnungsverfügung vom 28.04.2014, Aktenzeichen: AW 48/09, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 213 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 29. April 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Neven

*Auskunft erteilt:
Frau Rockel
Tel.-Nr.: 0203/283-3984*

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4260189511 (alt 160189510) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 10. April 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3201657735, 3224025209 (alt 124025206) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 11. April 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3208072425 (alt 108072422), 3208129084 (alt 108129081) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 11. April 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3225033541 (alt 125033548) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 14. April 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3209052285 (alt 109052282) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 17. April 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3254003514 (alt 154003511) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 17. April 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3759153236 (alt 29153236) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 17. April 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202516773 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzu-

melden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 23. April 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
- Dezernat 33 -

Mönchengladbach, 15.04.2014

Dienstgebäude:
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
Tel.: 0211/475-9803
Fax: 0211/475-9792

Flurbereinigung
Perrich–Teilgebiet B
Az.: 33 - 16 02 1

Ausführungsanordnung

In der Flurbereinigung Perrich–Teilgebiet B wird hiermit gem. § 61 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes **Perrich–Teilgebiet B** (Stand Nachtrag 1) mit den folgenden Wirkungen angeordnet:

1. Mit dem **01.06.2014** tritt der im Flurbereinigungsplan Perrich–Teilgebiet B (Stand Nachtrag 1) vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen; das heißt, die im Flurbereinigungsplan Perrich–Teilgebiet B (Stand Nachtrag 1) enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der

alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).

3. Die Einweisung in den Besitz, die Verwaltung und Nutzung der im Flurbereinigungsplan **Perrich-Teilgebiet B** ausgewiesenen neuen Grundstücke erfolgte durch vorläufige Besitzeinweisung vom **03.09.2012**. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich.
4. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können gem. § 71 FlurbG i.V.m. § 62 Abs. 1 FlurbG mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Dabei können die Anträge zu a) und b) von beiden Vertragspartnern gestellt werden, der Antrag zu c) nur vom Pächter.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes **Perrich-Teilgebiet B und seines Nachtrag 1** die Veränderungssperren der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG enden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und begründet. Gemäß § 61 Satz 1 FlurbG ordnet die Flurbereinigungsbehörde die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an, wenn dieser unanfechtbar geworden ist. Der Flurbereinigungsplan **Perrich-Teilgebiet B und sein Nachtrag 1** sind unanfechtbar geworden.

Ein Aufschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (Stand Nachtrag 1) widerspricht dem Gebot der zügigen Abwicklung des Verfahrens und verlängert den unerwünschten Zustand der Nichtübereinstimmung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Die Teilnehmer üben aufgrund der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen sowie Einzelvereinbarungen bereits Besitz und Nutzung an den neuen Grundstücken aus. Dagegen haben sie bislang keine rechtliche Verfügungsmöglichkeit über die neuen Grundstücke.

Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan (Stand Nachtrag 1) vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Verfahrensteilnehmern die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Der Erlass der Ausführungsanordnung gem. § 61 FlurbG liegt somit im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der Ausführung des Perrich-Teilgebiet B kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Möglichkeit zur elektronischen Kommunikation eröffnet. Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Wir über uns – elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach“. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie auch unter www.egvp.de.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Die Voraussetzungen hierfür sind für die Ausführungsanordnung in dem Flurbereinigungsverfahren **Perrich-Teilgebiet B** gegeben.

Das Interesse des überwiegenden Teils der Verfahrensbeteiligten an der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplanes **Perrich-Teilgebiet B** überwiegt deutlich das Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsbehelfe. Die durch die Ausführungsanordnung ausgelösten ineinander greifenden Eigentumsveränderungen müssen gleichzeitig wirksam werden. Dies wäre nicht möglich, wenn Widersprüche einzelner Teilnehmer aufschiebende Wirkung hätten.

Im Übrigen sind durch die gesetzlichen Bestimmungen des § 79 Abs. 2 FlurbG die rechtlichen Belange der Widerspruchsführer hinreichend gewahrt.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Im Auftrag
gez.

(Merten)

Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung der ZOO Duisburg AG

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft hiermit zu der am **5. Juni 2014, 14.30 Uhr**, im Sitzungszimmer der ZOO DUISBURG AG, Mülheimer Straße 273, 47058 Duisburg, stattfindenden **außerordentlichen Hauptversammlung** ein.

Tagesordnung:

1. Satzungsänderung

Duisburg, im April 2014

ZOO Duisburg AG

Winkler

Hamacher

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG